

Wichtige Information zur Berechnung Ihres Strom- und/oder Gasabschlags für 2023

Die Bundesregierung will mit den Energiepreisbremsen Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten. Nach dem Bundestag hat am 16.12.2022 auch der Bundesrat die Gesetzesentwürfe beschlossen.



Jetzt stehen wir, als Ihr Strom- und Gaslieferant, vor der Herausforderung die gesetzlichen Regelungen umzusetzen, um diese dann an unsere Kunden/ Kundinnen weiterzugeben. Allerdings nimmt dieses einige Zeit in Anspruch.

Die Preisbremsen treten formell zum 1. März 2023 in Kraft. Kunden/ Kundinnen werden im März dann aber tatsächlich schon für die Zeit ab 1. Januar 2023 entlastet. Für Sie heißt das, dass Sie **im Januar und Februar 2023** noch die von uns **errechneten Abschläge** (lt. Jahresverbrauchsabrechnung 2022) für Strom und/oder Gas **zahlen** müssen. Im März 2023 ist dann mit einer rückwirkenden Verrechnung der Preisbremsen zu rechnen. Im Gesetz ist eine Verrechnung mit dem Abschlag des Monats März 2023 vorgesehen. Das heißt, im März wird Ihnen der zweifache Entlastungsbetrag gutgeschrieben.

Um von dem monatlichen Entlastungsbetrag zu profitieren brauchen Sie keinen Antrag oder ähnliches stellen. Wir, als Ihr Versorger, kümmern uns um alles.

Auf Grund des bereits hohen Arbeitsaufkommens sehen Sie bitte davon ab, sich bei uns nach Ihrem neuen Abschlag ab März 2023 zu erkundigen. Wir werden Ihnen diesen in einem gesonderten Informationsschreiben bis spätestens zum 01. März 2023 schriftlich mitteilen.

Weitere Informationen zur Strom- und Gaspreisbremse finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen (www.bmwf.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse)

